

IGF-Satzung

i.d.F. des Beschlusses der Bundesversammlung vom 28. April 2013

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Fjordpferd (IGF)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 31619 Binnen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Als gemeinnützige Vereinigung dient der Verein in erster Linie der Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports.
- (3) Weiter will die Vereinigung die Betätigung mit Fjordpferden im Sinne eines Ausgleichssports und das Tier- und Naturverständnis fördern und in Zusammenarbeit mit den Zuchtverbänden darauf hinwirken, dass die Zucht des Fjordpferdes rein durchgeführt wird.

§ 3

(Mittel zur Erreichung des Zwecks)

Zur Erreichung des Zwecks dienen folgende Mittel:

- a) Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Ausbildung von Pferd und Reiter, insbesondere die Förderung der Jugend in allen Sparten des Pferdesports und der Pferdezucht;
- b) Beratung der Mitglieder und Interessenten in allen Fragen der Haltung, Verwendung, Fütterung und Zucht des Fjordpferdes;
- c) Veranstaltung, Durchführung und Beschickung von sportlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Schauen und Prämierungen.

§ 4

(Gliederung des Vereins)

- (1) Die Interessengemeinschaft Fjordpferd (IGF) gliedert sich in Regionalgruppen (RG), die durch Beschluss der Bundesversammlung eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder gehören gleichzeitig der für ihren Wohnsitz zuständigen Regionalgruppe an; Ausnahmen sind zulässig. Ausländische Mitglieder werden durch die jeweils nächste Regionalgruppe betreut.

§ 5

(Mitglieder)

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein ernsthaftes Interesse an den Zielen der Vereinigung bekundet. Zu Ehrenmitgliedern können vom Bundesvorstand mit Zustimmung der Bundesversammlung um den Verein besonders verdiente Personen ernannt werden; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann zur Bewältigung organisatorischer, im Vorfeld definierter Aufgaben, die über eine übliche, ehrenamtliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, im Rahmen seiner Mittel Personen beschäftigen. Diese Person bzw. Personen können Vereinsmitglieder oder auch Mitglieder des Vorstandes sein. Die Entlohnung für diese Tätigkeit hat sich an den üblichen Gehältern für vergleichbare Tätigkeiten auszurichten und ist keine Auslagenpauschale.

(5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen /Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 6

(Beginn der Mitgliedschaft)

Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

§ 7

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt; dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens bis zum 31.10. des Jahres dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden.
 2. durch Tod des Mitgliedes;
 3. durch Ausschluss; dieser wird nach Anhörung des Mitgliedes durch den Bundesvorstand ausgesprochen. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere dann, wenn ein Mitglied
 - a) in grober Weise gegen die Satzung verstößt;
 - b) eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.
- (2) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung Berufung bei der Bundesversammlung zulässig. Die Berufung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu adressieren. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Sie sind zur Zahlung des Beitrages für das volle Jahr, in das der Zeitpunkt ihrer Ausscheidens fällt, sowie der bis dahin fälligen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 8

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Unterstützung durch den Verein sowie auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das im Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr vollendet. Wählbar in jede Vereinsfunktion ist jedes Mitglied, das im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Die Mitglieder übernehmen mit ihrem Beitritt die Verpflichtung,

1. die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen, die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag.
2. ihre Pferde durch Schaffung weitgehend optimaler Haltungsverhältnisse im Sinne des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes zur vollen Entwicklung zu bringen.
3. dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben notwendige Auskünfte zu erteilen.
4. die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen

§ 9

(Mitteilungsblatt)

Die Interessengemeinschaft Fjordpferd ist Herausgeber des vereinseigenen Mitteilungsblattes „Das Fjordpferd“. Über die Häufigkeit seines Erscheinens entscheidet der Bundesvorstand.

§ 10

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

1. die Bundesversammlung,
2. der Bundesvorstand.

§ 11

(Mitglieder- / Bundesversammlung)

- (1) An der Bundesversammlung nehmen mit jeweils einer Stimme teil:
 - a) die Delegierten der Regionalgruppen,
 - b) jeweils der Regionalgruppenvorsitzende oder ein vom Regionalvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied der RG (§ 15),
 - c) die Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 12),
- (2) Die Regionalversammlungen wählen jeweils eine beliebige Zahl von Delegierten auf die Dauer von drei Jahren; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes volljährige natürliche Mitglied. Jede RG entsendet in die Bundesversammlung je angefangene 50 Mitglieder nach dem Stand am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres einen stimmberechtigten Delegierten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses. Im Vertretungsfall rücken Delegierte ebenfalls in der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach.
- (3) Die Bundesversammlung ist für alle Mitglieder öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Außerordentliche Bundesversammlungen sind auf Verlangen des Bundesvorstandes oder 1/20 der Vereinsmitglieder oder 1/3 der Delegierten einzuberufen.
- (4) Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder durch Bekanntgabe im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nichts anderes gewünscht wird.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Bundesversammlung sind vorbehalten:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Haushaltsplanes sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
 2. die Entlastung des Bundesvorstandes;
 3. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 4. die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes;
 5. die Wahl der Kassenprüfer;
 6. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 7. die Beschlussfassung über die Einstellung fester Mitarbeiter
 8. die Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder;
 9. die Berufung einer Schiedskommission gem. § 17 dieser Satzung;
 10. die Auflösung des Vereins.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von der Bundesversammlung nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Aus der Bundesversammlung heraus können zusätzliche Anträge (Dringlichkeitsanträge) gestellt werden, wenn diese von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Wahlen und Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

§ 12

(Bundesvorstand)

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer,
 1. Kassenwart,
 2. Kassenwart, Zuchtbeauftragter, Sportbeauftragter, Jugendbeauftragter, Pressereferent
 1. Redakteur für das Mitteilungsblatt,
 2. Redakteur für das Mitteilungsblatt.
- (2) Die Funktionen des Schriftführers, der Kassenwarte und der Redakteure können in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt geführt werden; das Vorstandsmitglied hat jedoch nur eine Stimme.
- Personengleichheit bei doppelt zu besetzenden Funktionen sowie unter den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 3 untereinander ist nicht zulässig.
- Die Inhaber der Funktionen des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden und des Geschäftsführers dürfen nicht gleichzeitig die Funktionen des ersten oder des zweiten Kassenwartes innehaben.
- (3) Die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall zu mehr als 2500,-Euro verpflichten, ist das Zusammenwirken von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes notwendig.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Bundesversammlung einen kommissarischen Vertreter wählen. Der Bundesvorstand tritt gemeinsam mit dem Beirat mindestens einmal jährlich und auf ausdrückliches Verlangen von mind. 1/3 der Regionalgruppen zusammen.

- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:
1. die Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit der IGF und der Regionalgruppen;
 2. die Einberufung und Leitung der Bundesversammlung und der Sitzungen des Bundesvorstandes und Beirates;
 3. die Durchführung der von der Bundesversammlung gefassten Beschlüsse;
 4. die Erstattung des Geschäftsberichtes und Vorlage des Haushaltsplanes;
 5. die Bildung von nichtständigen Arbeits- und Projektgruppen;
 6. die Koordinierung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen aus Pferdezucht und -sport.

(6) Der Bundesvorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder untereinander einschließlich der Vertretung geregelt ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(7) Die Veranstaltungen werden von einem Mitglied des Bundesvorstandes geleitet; dieses kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich mit der Leitung beauftragen.

(8) Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(9) Die vorzeitige Ablösung des Bundesvorstandes insgesamt oder einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Beirates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit durch die Bundesversammlung vorgenommen werden. Gleichzeitig ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

(10) Dem 1. und 2. Redakteur obliegen die redaktionelle Bearbeitung und druckreife Erstellung des Mitteilungsblattes (§9).

(11) Dem Pressereferenten obliegen insbesondere die Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der IGF.

(12) Dem 1. und 2. Kassenwart obliegen insbesondere:

1. die Vereinnahmung der Beiträge;
2. die Rechnungs- und Kassenführung;
3. die Überwachung und Veranlassung der vom Verein zu leistenden Zahlungen einschließlich Steuern und Abgaben;
4. die Vorlage des Jahresabschlusses der Kasse einschließlich der Vermögensrechnung;
5. die Erstellung und Überwachung des Jahresbudget;
6. die Überwachung der den Regionalgruppen zur Bewirtschaftung überlassenen Vermögensteile.

(13) den Beauftragten für Zucht, Sport und Jugend obliegen insbesondere die Planung und Koordination der Arbeit ihrer jeweiligen Arbeitsgruppe einschl. der Leitung der Arbeitsgruppensitzungen.

(14) Der Bundesvorstand kann, für die Klärung fachspezifischer Fragen, fachlich kompetente Berater für den Bundesvorstand benennen. Sie nehmen die fachlichen Interessen der IGF nach außen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand wahr.

(15) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 (Beirat)

(1) Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Regionalgruppenvorsitzenden oder ein vom Regionalvorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied der RG zusammen (§ 15). Dabei haben RG mit bis zu 200 Mitgliedern je 1 Stimme, mit über 200 bis 500 Mitgliedern je 2 Stimmen u. mit über 500 Mitgliedern je 3 Stimmen.

(2) Über die Aufstellung des Haushaltsplanes und die jährliche Terminplanung beschließen der Beirat und der Bundesvorstand in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung. In sonstigen wichtigen Fragen wirkt der Beirat beratend mit.

§ 14 (Kassenprüfer)

(1) Die Bundesversammlung wählt in ihrer jährlichen Versammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer; einmalige Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen nicht Mitglieder des Bundesvorstandes sein. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Kassen- und Rechnungsunterlagen zu gewähren.

(2) Über die Prüfung der Vereinskasse haben die Kassenprüfer der Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Eine Niederschrift über die Prüfung ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und mit den Kassenunterlagen dem Kassenwart zur Aufbewahrung zurückzureichen.

§ 15 (Regionalgruppen)

(1) Jede Regionalgruppe (RG) führt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, für ihr Gebiet eine regionale Mitgliederversammlung (Regionalgruppenversammlung) durch. Auf diesen Regionalgruppenversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Regionalgruppe eine Stimme. Für die Wahl des Jugendbeauftragten sind auch Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Juristische Personen nehmen durch einen von ihnen zu bestimmenden volljährigen Vertreter an der Regionalversammlung mit einer Stimme teil.

(2) Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Delegierten der Regionalgruppe nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung;
2. die Wahl eines Regionalvorstandes;
3. die Wahl von 2 Kassenprüfern.

(3) Für die Regionalversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bundesversammlung (§ 11).

(4) Der Vorstand der Regionalgruppen leitet eine Abschrift der Niederschrift über die Versammlungen der Regionalgruppe an die Geschäftsstelle des Vereins weiter.

(5) Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressereferenten und je einem Beauftragten für Zucht, Sport und Jugend; wählbar ist jedes volljährige natürliche Mitglied der Regionalgruppe.

Die Funktionen des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schriftführers kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt geführt werden.

Die Inhaber der Funktionen des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden dürfen nicht gleichzeitig das Amt des Kassenwartes innehaben.

Diese Regelung ist in der jeweils nächsten Wahl zum Regionalvorstand umzusetzen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Regionalvorstandes kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Regionalversammlung einen kommissarischen Vertreter wählen. Für die in der ersten Wahl nach Wirksamwerden dieser Bestimmung in die Funktionen des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Pressereferenten gewählten Personen beträgt die Amtszeit einmalig zwei Jahre.

(6) Der Regionalvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins auf regionaler Ebene nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand; ggf. in Verbindung mit den regionalen Züchtervereinigungen, Sport- und Jugendverbänden;
2. Kontaktpflege zu den Mitgliedern ihrer Region.

(7) Nimmt ein Vorsitzender oder ein anderes satzungsgemäß bestelltes Vorstandsmitglied einer Regionalgruppe die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr oder ist die Amtszeit eines regionalen Vorstandes beendet, ohne dass rechtzeitig eine Neuwahl stattgefunden hat, so werden die Aufgaben des jeweiligen regionalen Organs bis zu einer entsprechenden Regelung durch den Vorstand gem. § 12 wahrgenommen.

§ 16 (Arbeitsgruppen)

(1) Für besondere Aufgaben können vom Bundesvorstand Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet werden.

(2) Als ständige Arbeitsgruppen werden die Arbeitsgruppen Zucht, Sport und Jugend eingerichtet. Sie setzen sich aus den für Zucht, Sport und Jugend zuständigen Mitgliedern der Regionalvorstände zusammen. Die Leitung dieser Arbeitsgruppen obliegt dem jeweils zuständigen Beauftragten im Bundesvorstand.

§ 17 (Auslegung der Satzung)

(1) Sämtliche in dieser Satzung benannten Funktionen gelten auch in der weiblichen Form.

(2) Alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Satzung und späterer Beschlüsse des Vorstandes und der Bundesversammlung entscheidet endgültig eine Schiedskommission. Diese besteht aus 5 Mitgliedern der Bundesversammlung und wird von Fall zu Fall von dieser einberufen.

§ 18 (Mitgliedsbeitrag)

Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Bundesversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 19

(Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundesversammlung erfolgen

(2) Ein Beschluss zur Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit von allen stimmberechtigten Mitgliedern. Kommt es bei dem anberaumten Termin nicht zu einer beschlussfähigen Mehrheit, ist innerhalb von 2 Monaten eine neue Versammlung einzuberufen. Bei dieser genügt zum Beschluss die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Das bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist im Sinne der in § 2 verankerten Gemeinnützigkeit dem Deutschen Roten Kreuz zuzuführen. Eine Satzungsänderung dieser Bestimmung ist dem zuständigen Finanzamt vor Inkrafttreten vorzulegen.

§ 20

(Satzungsbeschluss) *

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 29. März 1980 in Uchte beschlossen.

*) Änderungen dieser Satzung erfolgten:

1. durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11./12.04.1981;
2. durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.02.1982;
3. durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12.04.1987;
4. durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28.03.1993.
5. durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28.03.1998
6. durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26.03.2000
7. durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.03.2002
8. durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 03.04.2005
9. durch Beschluss der Bundesversammlung vom 02.03.2008
10. durch Beschluss der Bundesversammlung vom 28.02.2010
11. durch Beschluss der Bundesversammlung vom 10.04.2011
12. durch Beschluss der Bundesversammlung vom 18.03.2012
13. durch Beschluss der Bundesversammlung vom 28.04.2013